

Ueber den Luftdruck der Geschützkugeln

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **4=24 (1858)**

Heft 16

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-92577>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ranten müssen, um den Grad eines zweiten Unterlieutenants im Generalstab zu erhalten, ein Examen passiren, um über ihre Befähigung Zeugniß abzugeben. Bevor sie zu demselben zugelassen werden, müssen sie eine Rekrutenschule sowie die Central-schule passirt haben.

Dem eidg. Militärdepartement steht es frei den von den Kantonen zum Eintritt in Generalstab vorgeschlagenen Offizieren ein Examen vorzuschreiben oder nicht und zwar ein Examen durch den Chef und die betreffenden Inspektoren.

Die übrigen Aufnahmebedingungen sind wesentlich die gleichen wie bisher; ebenso die Avancementsverhältnisse; das letztere bleibt für die subalternen Offiziere dem Dienstalter nach, für die Stabsoffiziere durch freie Wahl der Bundesbehörden, wobei außerordentliche Dienste oder überwiegende Kenntnisse ein außerordentliches Avancement herbeiführen können. Ebenso kann der Bundesrath Offiziere aus dem Generalstabe ausschließen, sei es in Folge Dienstverweigerung, oder sei es wegen Nachlässigkeit und erwiesener Unfähigkeit.

Die Inspektoren haben Anspruch auf Adjutanten, sobald sie wenigstens eine Batterie, eine Schwadron oder ein Bataillon zu inspizieren haben.

Am wesentlichsten wurde der bisherige Instruktionsmodus geändert; die Lieutenants werden abwechselnd in die verschiedenen Rekrutenschulen, die Majore und Hauptleute in die verschiedenen Wiederholungskurse kommandirt; jeder eidg. Offizier muß wenigstens einmal die Central-schule passirt haben. In der Regel muß jeder subalterne Offizier alle zwei Jahre in Dienst berufen werden. Die Stabsoffiziere werden soviel als möglich zum Kommando von dazu sich eignenden Schulen und Übungen und zu Inspektionen verwendet. Jeder Generalstabsoffizier bis und mit dem Majorrang hat jährlich eine Arbeit über eine oder mehrere Fragen zu lösen, die ihm aufgegeben werden. Für das Kommissariat und den Gesundheitsstab werden besondere Schulen und Übungen veranstaltet, ebenso sollen die Stabssekretäre häufiger in Dienst gezogen werden.

So weit die Revue. Das ist bereits ein Fortschritt, den wir dankbar anerkennen; allein wir können uns noch nicht mit dem Errungenen zufrieden geben; wir erblicken darin den Keim einer entschiedenen Besserung der bisherigen Verhältnisse, aber die unklare Vermengung unzusammengehörender Elemente bleibt nach wie vor. Wir werden deshalb nicht müde werden, auf dem einmal eingeschlagenen Wege fortzukämpfen; die Idee, die wir in dieser Sache portiren, bricht sich doch noch einmal Bahn und sie muß sich Bahn brechen, weil sie durch und durch wahr und gesund ist. Wir sind nicht entmutigt, weil nicht jetzt schon Alles erlangt worden ist, was wir hier anstreben. Der Wille, zu helfen und zu heben, ist vorhanden, die vorgeschlagenen Neuerungen sind der Beweis dafür und wo einmal dieser Wille herrscht, dürfen wir an ferneren Fortschritte nicht verzagen. In einer Milizarmee gibt es keine raschen Sprünge

und Uebergänge; alles muß langsam heranreifen; ist die Frucht aber einmal gezeitigt, so wird sie auch zu brechen sein, darauf hoffen und zählen wir zuversichtlich.

Ueber den Luftdruck der Geschützflugeln

finden wir folgende interessante Mittheilungen in den „Notizen aus dem Gebiete der Physik für Artilleristen“ von Prof. v. Nau, welche wir hier veröffentlichen:

„Man will Erfahrungen haben, daß Menschen beschädigt, ja Knochen zersplittert werden, wenn eine Kanonenkugel nahe am Körper vorbeifliegt, ohne jedoch denselben im Geringsten zu berühren.

Ich legte ein Huhn 200 Schritte weit von der Kanone entfernt, gerade in die Fluglinie der Kugel, so daß diese nicht 1 Fuß weit über dem Thier hinfuhr; das Huhn war angebunden. Ohne Schrei und Bewegung blieb das Huhn rubig. Es war gesund, als man es losband.

Ein anderes Huhn lag nur 18 Klafter von der Kanone mit 4 Fuß Seitenabweichung rechts. Ein drittes Huhn lag in derselben Entfernung links in der Höhe des Kugelflugs.

Beide waren ohne Bewegung beim Abfeuern der 24pfündigen Kugel, und munter und gesund beim Losbinden, kein Glied war bei diesen beiden, wie auch beim ersten im Geringsten beschädigt, und nach dem Schlachten und Aupfen war nicht einmal ein blauer Fleck am Fleische zu sehen.

Wenn diese Beobachtung jene Erfahrungen von Menschen-Beschädigungen keineswegs entkräftet, weil hier die weiche Federbedeckung und die geringere Reizbarkeit des Nervensystems von wesentlichem Einfluß sein kann, so bleibt es doch auffallend und schwer zu erklären, daß unter der unbeschädigten Fleischdecke des Menschen, Knochen zerbrochen werden können, durch den schnellen Druck der Luft, welcher durch die Bewegung einer Kugel hervorgebracht wird, ohne daß die Besinnungskraft verloren geht. Denn bekanntlich wird die Schnelligkeit des Geschosses, die schnelle Erschütterung des Nervensystems als der augenblickliche Tod des Menschen angesehen, wenn Hauptnerven getroffen werden.

Schweiz.

Es werden uns die Beschlüsse der Versammlung des östlichen Kavallerievereins in Baden vom 21. Febr. mitgetheilt:

A. Dem h. Bundesrath wird durch eine spezielle Abordnung eine Eingabe überbracht, wonach der Verein als Mittel dem Kavalleriekorps eine genügende Rekrutierung zu sichern einstimmig vorschlägt:

- 1) Die Dienstzeit bei Auszug und Reserve dauert 12 Jahre, davon die größere Anzahl Jahre auf den Auszug fällt, je nach den Bestimmungen der Kantonalgesetze;
- 2) Die Landwehr ist aufgehoben;